

## 2.7.9 GOZ-Nr. 5080

### GOZ-Nr. 5080

Punktzahl: 230 | 1,0-fach: 12,94 € | 2,3-fach: 29,75 € | 3,5-fach: 45,27 €

**Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement. Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.**

#### *Abrechnungsbestimmung*

*Die Leistung nach der Nummer 5080 ist neben der Leistung nach der Nummer 5040 nicht berechnungsfähig.*

#### **Berechenbar – auf einen Blick**

- je Verbindungselement
- Planung und Eingliederung eines Verbindungselements

#### **Zusatzwissen**

- je Verbindungselement in Zusammenhang mit zusammengesetzten Brücken oder Prothesen nach den GOZ-Nrn. 5000–5030, z. B. für:
  - Geschiebe
  - Riegel
  - Verbindungselemente mit einem Federkraft- oder Druckknopfsystem
  - Verbindungselemente in Verbindung mit einem Steg
  - Verbindungselemente in Verbindung mit einer Wurzelstiftkappe (z. B. Kugelknopfanker)
  - auch in Verbindung mit Suprakonstruktion
  - für die Erneuerung von Verbindungselementen
  - Geschiebe in Verbindung bei geteilten Brücken (Einschubrichtung)
- auch für Stegverbindungen (Stegreiter) abrechnungsfähig
- **Wiederherstellungsmaßnahmen:**
  - Wird eine Sekundärkrone erneuert (GOZ-Nr. 5100) und zusätzlich mit einem Verbindungselement ergänzt, so kann zur GOZ-Nr. 5100 die GOZ-Nr. 5080 zusätzlich berechnet werden. Auch bei der Erneuerung einer Primärkrone (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ) kann die GOZ-Nr. 5080 zusätzlich berechnet werden, sofern ein Verbindungselement eingearbeitet wird.

**5080****Für Fortgeschrittene**

- Die GOZ-Nr. 5080 kann in Verbindung
  - mit der GOZ-Nr. 5030 (Wurzelstiftkappen),
  - jedoch nicht in Verbindung mit der GOZ-Nr. 5040 (Teleskopkronen),
  - aber wenn ein Verbindungselement in eine bereits vorhandene Teleskopkrone nachträglich eingearbeitet wird, zusätzlich zur GOZ-Nr. 5260 abgerechnet werden.

**Zusätzlich berechenbar**

*(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)*

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nrn. 0030/0040)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- optisch-elektronische Abformung (GOZ-Nr. 0065)
- Wiederherstellung von Kronen, Brückenanker (GOZ-Nr. 2320)
- Einschleifmaßnahmen (GOZ-Nrn. 4030/4040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- parodontalchirurgische Therapie (GOZ-Nrn. 4070/4075)
- Brückenspanne, Steg, Freiendsattel (GOZ-Nr. 5070)
- Brücken-/Prothesenanker (GOZ-Nrn. 5000–5030)
- Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5100)
- individuelle Abformung (GOZ-Nr. 5170)
- funktionelle Abformung (GOZ-Nrn. 5180, 5190)
- Modellgussprothese (GOZ-Nr. 5210)
- Cover-Denture-Prothese (rein implantatgetragen) (GOZ-Nrn. 5220, 5230)
- implantologische Leistungen (GOZ-Nrn. 9000 ff.)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

**Nicht berechnungsfähig**

*(Liste ggf. nicht abschließend)*

- neben der Eingliederung einer Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5040)
- in Verbindung mit Einzelkronen (GOZ-Nrn. 2200 ff.)

- für die Wiederherstellungsmaßnahme eines Verbindungselements (GOZ-Nr. 5090)
- für gebogene oder gegossene Halteelemente (mit der GOZ-Nr. 5210 abgegolten)
- für Hohlkehl- oder Stufenpräparationen (GOZ-Nr. 5010)
- für Inlays als Brückenanker (GOZ-Nr. 5010)
- für Teilkronen (die Rekonstruktion der ganzen Kaufläche) als Brückenanker (GOZ-Nr. 5020)
- für Veneers (GOZ-Nr. 2220)
- für Goldhämmerfüllungen (analog gemäß § 6 Abs. GOZ)
- für Einzelkronen, die kein Verbindungselement gemäß GOZ-Nr. 5080 tragen (z. B. Geschiebe) (GOZ-Nrn. 2200 ff.)
- für halte- oder stützelementtragende Kronen (z. B. gegossene Klammer) (GOZ-Nrn. 2200 ff.)
- für Brückenanker im Brückenverbund, die nicht lückenangrenzend sind (GOZ-Nrn. 2200 ff.)
- für eine Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5040)
- für ein neues Sekundärteil einer Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5100)
- für eine Stiftkrone aus einem Stück (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)

### **Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**

*(Liste ggf. nicht abschließend)*

- provisorische Krone mit Stiftverankerung
- Cover-Denture-Prothese in bei vorhandener Restbeziehung
- Cover-Denture-Prothese als Hybridversorgung (vorhandene Restbeziehung und Implantate)
- Wurzelkappe ohne Stift auf natürlichem Zahn
- Erneuerung einer Primärteleskopkrone
- Abformungen mit einem individuellen Löffel, wenn der Zweck ein anderer ist, als in der GOZ-Leistungsbeschreibung aufgeführten Indikation
- Teilleistungen in Verbindung mit Langzeitprovisorien (z. B. wenn die Vorpräparation, Abdrucknahme für die Anfertigung erfolgte, der Patient erscheint nicht zur Eingliederung)
- Umarbeitung einer vorhandenen definitiven Krone zu einer provisorischen Krone

**5080**

- Aufbaufüllung aus Kompositmaterial in Mehrschichttechnik zur Aufnahme einer Krone
- Wiederherstellung der Funktion eines im direkten Verfahren hergestellten Provisoriums nach den GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120 und 5140
- Umarbeitung einer vorhandenen Krone/Brückengliedes zu einem Provisorium
- Wiederbefestigung einer alio loco hergestellten/eingegliederten provisorischen Krone/Brücke (im direkten Verfahren hergestellt)
- Wiederbefestigung eines alio loco hergestellten festsitzenden, laborgefertigten Langzeitprovisoriums
- adhäsive Befestigung eines natürlichen Zahns (z. B. nach Extraktion) an den lückenangrenzenden Zähnen als provisorische Versorgung
- adhäsive Befestigung von künstlichen Zähnen an den lückenangrenzenden Zähnen zur provisorischen Versorgung einer Lücke
- Entfernen von parapulpären Stiften
- Aufbaufüllung mit Stiftaufbau nach endodontischer Versorgung ohne Aufnahme einer Krone
- parapulpäre Stiftverankerung einer Füllung
- Teilleistungen in Verbindung mit einem Stiftaufbau
- Rezementieren eines Stiftaufbaus.
- intraorale Fotografie zur Diagnose und Auswertung
- für die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung